

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

ZÜRICH-BERN

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEL, ST. GALLEN,
BIEL, LA CHAUX-DE-FONDS, WINTERTHUR

ALTDORF, BELLINZONA, CHUR, FRIBOURG, HERISAU, LIESTAL, SCHAFFHAUSEN, SCHWYZ, SION, SOLOTHURN, WEINFELDEN, ZUG

HH/Tr.

13

Zürich, den 18. Januar 1952.

DIREKTORIUM
I. DEPARTEMENT

TELEGRAMME: DIRECTIONAL
TELEPHON Nr. 23.47.40
POSTCHECK-KONTO Nr. VIII. 939

Persönlich und vertraulich!

Herrn Bundesrat Max Petitpierre,
Vorsteher des Eidg. Politischen Departements,

B e r n

Betrifft: Vorsorgliche Bestellung einer Auslandsvertretung der
Schweizerischen Nationalbank für den Kriegsfall.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 9. ds.. Für Ihren Bericht über das Ergebnis der Beratungen im Bundesrat danken wir Ihnen verbindlich und beehren uns, Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zu Ihren ergänzenden Fragen bekanntzugeben.

Zunächst äussern wir uns zu den beiden Frage, welche den Aufbewahrungsort unserer Goldbestände betreffen.

ad 1

Die bestehende Verteilung der im Ausland liegenden Goldbestände nimmt auf die Orte Rücksicht, an denen wir unser Gold für die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes einzusetzen haben. Wir haben laufend Veränderungen in unseren Goldbeständen in London und New York, während Ottawa etwas ruhiger liegt. Die Anlegung von Golddepots an weiteren Orten (Südafrika, Indien, Belgisch Kongo) ist von uns studiert, doch nicht als opportun erachtet worden.

ad 4

Wir beabsichtigen nicht, aus Sicherheitsgründen weiteres Gold ins Ausland zu verlegen. Die gesetzliche Vorschrift, 40% des Wertes der ausgegebenen Banknoten in Gold im Inland zu halten, würde uns eine solche Verlegung wohl auch schwerlich gestatten, vor allem nicht bei einem weiteren Ansteigen der Notenzirkulation.

Dodis



**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK - BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

14

an: Herrn Bundesrat Max Petitpierre, Bern Datum: 18. Jan. 1952 Blatt: 2
à: Date: Feuille:

Zu den beiden Frage, welche sich auf die Bestellung der Sonderdelegation beziehen, möchten wir folgendes bemerken.

ad 2

Entsprechend dem im Bundesrat geäußerten Wunsche wird das Direktorium den Bundesrat oder doch jedenfalls das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement verständigen, bevor es die Vollmachten der Delegation in Kraft setzt. Für den Fall, dass aussergewöhnliche Umstände es nicht mehr ermöglichen sollten, die Zustimmung des Bundesrates oder der beiden genannten Departement einzuholen, möchte sich jedoch das Direktorium vorbehalten, die Vollmachten der Delegation auch ohne solche Zustimmung wirksam werden zu lassen, wenn die Lage zu raschem Handeln drängt.

Dass die Gesandten in London, Washington und Ottawa erst Schritte unternehmen, um die Vollmachten der Delegation in Kraft zu setzen, nachdem sie vom Bundesrat hiezu Weisung erhalten haben, scheint uns grundsätzlich richtig zu sein. Wir würden es jedoch als vorsichtig erachten, für den Fall eines längeren Unterbruchs der Verbindungen zwischen dem Bundesrat und den drei Gesandtschaften eine Ausnahme vorzusehen. Es könnte dies u.E. in der Weise geschehen, dass die drei Gesandten ermächtigt werden, den Notenbanken von London, New York und Ottawa das Inkrafttreten der Vollmachten der Delegation zu notifizieren, wenn sie vom Delegationschef hierum ersucht werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, dass die Schweiz sich im Kriegszustand befindet und wenn die Verbindungen des Bundesrates mit den drei Gesandten bereits seit einem längeren, in der Instruktion an die Gesandten noch näher zu bestimmenden Zeitraum unterbrochen sind.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK - BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

15

an: Herrn Bundesrat Max Petitpierre, Bern
à:

Datum: 18. Jan. 1952
Date:

Blatt: 3
Feuille:

ad 3

Dem Wunsche, dass der Delegationschef bei Ernennung neuer Mitglieder die anderen Delegierten konsultiere, soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Immerhin möchten wir den Delegationschef hiezu nicht verpflichten. Da er im Verhältnis zu den anderen Mitglieder der Delegation die Stellung eines Vorgesetzten hat, sollte seinem Ermessen anheimgestellt bleiben, inwieweit er den anderen Delegierten in personellen Fragen Gelegenheit zur Mitsprache einräumen will.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen die gewünschten Aufschlüsse erteilt zu haben, und bitten Sie um Ihren Bericht, ob vom Standpunkt des Bundesrates und des Politischen Departementes aus nichts mehr im Wege steht, dass die Akkreditierung der Delegation bei den drei Notenbanken von London, New York und Ottawa in der vorgesehenen Weise vollzogen wird. Für die Durchführung des Vollzuges halten wir uns Ihrem Departement gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

P. Kuhn, Leiter